STADT OPFIKON







Kommunale Verordnung über die Gasversorgung Opfikon

4. November 2019 (Stand: 1. Januar 2020)



Präambel

Diese Verordnung stützt sich auf Art. 34 Abs. 2 lit. e) der Gemeindeordnung der Stadt Opfikon.

ALLGEMEINES

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a die Grundsätze der Versorgung mit Erd- und Biogas (Brenn- und Treibstoff) auf dem Gebiet der Stadt Opfikon,
- b die Ausgliederung dieser Aufgabe auf Organisationen ausserhalb der Verwaltung (Versorgungsträgerin/Versorgungsträgerinnen).

ART UND UMFANG DER AUFGABE

Art. 2

Gasversorgung

Unter Gasversorgung im Sinne dieser Verordnung fällt insbesondere:

- a die ausreichende, sichere und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas in handelsüblicher Qualität der Kunden zu marktkonformen Preisen,
- b Erstellung, Betrieb und Unterhalt des notwendigen Verteilnetzes.

Art. 3

Versorgungsvertrag

- Die Stadt Opfikon überträgt die Versorgungsaufgaben nach dieser Verordnung der Versorgungsträgerin durch einen Versorgungsvertrag.
- Der Stadtrat und die Versorgungsträgerin regeln im Versorgungsvertrag die wesentlichen Rechte und Pflichten der Versorgungsträgerin, namentlich:
 - a die Einzelheiten des Leistungsauftrags,
 - b besondere Leistungen der Versorgungsträgerin zu Gunsten der Stadt Opfikon oder umgekehrt und deren Entgelt.
 - c Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grundes durch die Versorgungsträgerin.
- Der Stadtrat ist zuständig für die Auswahl der Versorgungsträgerin, den Abschluss, die Änderung sowie die Kündigung des Versorgungsvertrags.

Art. 4

Hoheitliche Befugnisse

- Der Versorgungsträgerin werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen.
- Die Versorgungsträgerin regelt das Verhältnis zu ihren Kunden (insb. Erschliessung, Belieferung und deren Entgelt) durch privatrechtlichen Vertrag.

Art. 5

Die Stadt Opfikon stellt der Versorgungsträgerin den öffentlichen Grund für ihre Versorgungsanlagen zur Verfügung.

Öffentlicher Grund

Die Stadt Opfikon und die Versorgungsträgerin informieren sich gegenseitig über Vorhaben, welche die andere Partei betreffen können, und koordinieren die Planung und Ausführung von Arbeiten.

RECHTSFORM DES VERSORGUNGSTRÄGERS

Art. 6

Die Gasversorgung der Stadt Opfikon ist an eine juristische Person des Privatrechts ausgegliedert.

Die Stadt Opfikon kann sich an der Versorgungsträgerin als Gesellschafter beteiligen. Juristische Person des Privatrechts

FINANZIERUNG

Art. 7

Der Stadtrat regelt die Grundsätze der Gebührenerhebung zwischen der Stadt Opfikon und der Versorgungsträgerin im Versorgungsvertrag.

Gebühren

Art. 8

Auf eine Abgabe für die Übertragung der Gasversorgung kann insbesondere verzichtet werden, wenn die Stadt Opfikon Gesellschafter der Versorgungsträgerin wird.

Abgabe

AUFSICHT

Art. 9

Der Stadtrat beaufsichtigt die Versorgungsträgerin in der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

Er nimmt seine Aufsichtsfunktion durch Ausübung der Gesellschafterrechte der Stadt Opfikon und der ihm vertraglich eingeräumten Einsichtsrechte wahr.

Wahrnehmung durch den Stadtrat

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 10

Der Gemeinderat erlässt die kommunale Verordnung über die Gasversorgung Opfikon gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 4. November 2019.

In Kraft treten

Die Verordnung tritt durch Beschluss des Stadtrates vom 10. Dezember 2019 per 1. Januar 2020 in Kraft.

Kommunale Verordnung über die Gasversorgung Opfikon

GEMEINDERAT OPFIKON

Präsident:

Ratssekretärin:

Peter Bührer

Jasmin Baumann

Opfikon, April 2019 Erlass durch Gemeinderatsbeschluss vom: 4. November 2019 Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 10. Dezember 2019 per 1. Januar 2020